



Österreichischer Journalisten Club
Austrian Journalists Club

Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna /Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at / www.oejc.at
ZVR: 874423136
DVR: 0692140

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
kzl.L@bmj.gv.at

Wien, am 19.09.2009

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: GZ: BMJ-L773.002/0002-II 2/2009
GZ: 82/ME

Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fred Turnheim
Präsident
Österreichischer Journalisten Club

Norbert Welzl
Schriftführer
Österreichischer Journalisten Club



Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden.

Allgemeines und Grundsätzliches

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) begrüßt grundsätzlich klare Regeln im Medienrecht, im Opfer-, als auch im Täterschutz. Oberste Priorität müssen aber die Grund-, Menschen- und Freiheitsrechte haben, zu denen auch die Pressefreiheit gehört. Daher lehnen wir alle Bestrebungen ab, diese Grundrechte (aus welchen Gründen auch immer) aushöhlen. Eine Beschränkung der Grundrechte kann aus demokratiepolitischen Erwägungen nicht akzeptiert werden.

Ebenso sollte ein Ministerialentwurf von der aktuellen Faktenlage ausgehen und nicht alten, nicht mehr funktionstüchtigen Strukturen „hinter her laufen“. Wenn auf Seite 4 des Vorblattes und der Erläuterungen dem nicht mehr vorhanden Presserat „nachgeweint“ wird, so stellen wir fest, dass sich in den vergangenen Jahren eine neue, zeitgemäße Form der Selbstkontrolle der österreichischen Medien durch den Österreichischen Medienrat, den Österreichischen Ethik-Rat und den Österreichischen Werberat entwickelt hat. Diese neuen, effizienten Selbstkontrollorgane decken bereits jetzt die gesamte Medienlandschaft in Österreich ab und arbeiten sehr kostengünstig und ohne Staatszuschüsse.

Eine Verschärfung des Österreichischen Medienrechtes gibt auch auf Grund der Globalisierung des Medienwesens keinen Sinn. Ausländische Medien und ausländische Pressefotografen werden sich kaum an österreichische Gesetze halten, wenn sie zum Beispiel in der britischen „The Sun“ ein Foto von Frau Fritzl veröffentlichen, das dann im Internet jederzeit weltweit abrufbar ist.

In diesem konkreten Fall zeigte sich, dass kein einziges österreichisches Medium dieses bis heute verfügbare Foto verwendet hat. Das ist der Beweis, dass sich die österreichischen Medien sehr wohl ihrer Verantwortung bewusst sind und daher eine Verschärfung des Medienrechtes unnötig ist.

Der neu zugefügte § 120a StGB dient nicht dem Persönlichkeitsschutz, da er auch kritische, wahrheitsgemäße Pressefotos verhindert und wird, da er einer weiteren Kriminalisierung der Pressefotografen Vorschub leistet, abgelehnt.

Eine Verschärfung des Strafrechtes über den § 111(Abs. 2) StGB hinaus ist nicht notwendig.



Das Mediengesetz in der derzeit gültigen Fassung ist ausreichend.

Im Rahmen einer globalisierten Medienwelt wird angeregt, im Rahmen der Europäischen Union zu einem gemeinsamen europäischen Urheberrecht zu kommen, welches auch die Neuen Medien umfasst.

Der Österreichische Journalisten Club lehnt daher diesen Ministerialentwurf als unnötig, unzeitgemäß und gegen die Grundrechte gerichtet ab. Hier wird versucht, eine „Anlassgesetzgebung“ zu schaffen, die nicht zielführend ist.



Stellungnahme zu den konkreten Paragrafen

1. Änderung des Strafgesetzbuches

§ 120a „Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen“

Das gültige Medienrecht ist für derartige Fälle ausreichend, dieser Paragraf ermöglicht einen immensen Interpretationsspielraum bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten. Hier findet eine Kriminalisierung des Journalismus statt. Dies ist aus demokratiepolitischen Überlegungen abzulehnen.

Konkret wird hier jedem Journalisten eine Vorsatzhandlung mit strafrechtlicher Ahndungsmöglichkeit unterstellt, wenn er z.B. von einem Politiker oder einer anderen Person des öffentlichen Lebens kompromittierende Bilder aus der nahen oder fernen Vergangenheit oder auch der Gegenwart zugespielt bekommt, herstellen lässt oder selber herstellt und danach veröffentlicht obwohl diese Fotos sehr wohl im Rahmen des investigativen Journalismus im öffentlichen Interesse wären.

Wie sollen z.B. gelegnete Tatsachen aus der Vergangenheit von Personen, die im öffentlichen Leben stehen publik werden, wenn danach sofort die strafrechtliche Keule eines Ermächtigungsdelikts droht und eine nicht kalkulierbare Auslegungsbandbreite besteht, wenn durch eine Anfertigung oder gar Veröffentlichung dieser Bilder jemand behauptet, dadurch „bloßgestellt“ worden zu sein. Eine Aufarbeitung der Historie ist damit nicht mehr möglich. Dieser Paragraf ist der Totengräber des investigativen Bildjournalismus.

Nicht einmal Legaldefinitionen zu den Begriffen wurden im Strafgesetzbuch vorgesehen, um eine allfällige Veröffentlichung im Vorhinein rechtlich beurteilen zu können. Eine hochbrennweitige Abbildung einer Person des öffentlichen Lebens in einer exklusiven grünen Badehose im wohlverdienten Urlaub im mediterranen Bereich samt Analyse der Badehosenmarke, deren Bezugsort und Kaufpreis oder auch die Wahrnehmung der Körperertüchtigung in der Adoleszenz bei Freiluftsportarten im Wald oder der bildlich festgehaltene Bestellwunsch mehrerer Hopfen- und Malzgetränke an das Servierpersonal zur wohlverdienten Stärkung im Kreise Gleichgesinnter könnte für eine Person schon genügen, sich bloßgestellt zu fühlen oder das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse verletzt zu sehen, auch wenn derartige Bilder nie veröffentlicht werden.

Auch besteht die Gefahr, dass z.B. das bildliche Festhalten von strafrechtlichen Tatbeständen (z.B. Fotografieren von Polizeiübergriffen, wo der handelnde Beamte eindeutig erkennbar ist) bereits aufgrund der Tathandlung des Fotografierens unter diesen neuen Paragrafen subsummierbar und somit verfolgbar wäre, wenn der Beamte meint, durch dieses Bild „bloßgestellt“ worden zu sein. Dabei wäre es unerheblich, ob das Bild nur als Beweis in einem Straf- und Disziplinarverfahren verwendet wird oder gar den Weg in die Medien findet.

Das ist ein glatter Versuch die Pressefreiheit drastisch einzuschränken und wird damit abgelehnt.



2. Änderung des Mediengesetzes

§ 7c (Abs. 1) „Schutz vor verbotener Veröffentlichung“

Auch diese Einschränkung der Pressefreiheit wird abgelehnt.

Offensichtlich soll diese Bestimmung verhindern, dass Akteninhalte, die rechtlich korrekt von Ermittlungsbehörden erhoben wurden aber im Wege der Strafverfolgung „unter den Tisch fallen“ nicht durch Veröffentlichung trotzdem publik gemacht werden können bzw. dem Medieninhaber durch Androhung einer Schadenersatzklage zu einem Unterlassen einer Veröffentlichung zwingt.

Auch hier ist der Begriff ‚schutzwürdige Interessen‘ schwammig und daher abzulehnen, da sie willkürlich im Verfahren verwendet werden können.

Auch der Begriff ‚erlittene persönliche Beeinträchtigungen‘ ist sehr vage und damit willkürlich verwendbar.

§ 8 (Abs. 1) „Gemeinsame Bestimmungen“

Der Endbetrag ist angesichts der angespannten wirtschaftlichen Situation der heimischen Medien viel zu hoch und kann als Druckmittel gegen unliebsame Medien verwendet werden. Als Höchststamme wird 1.000 Euro vorgeschlagen.

§ 8 (Abs.2) „Gemeinsame Bestimmungen“

Die geltende Fassung mit 6 Monaten ist ausreichend.

§ 11 (Abs.10) „Ausschluss der Veröffentlichungspflicht“

Die geltende Fassung ist ausreichend

§ 13 und § 15 „Zeitpunkt und Form der Veröffentlichung“ und „Gerichtliches Verfahren“

Die geltende Fassung ist ausreichend



§ 22 „Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen“

Eine unabhängige, objektive Prozessberichterstattung ist dadurch unmöglich.

So verhindert vor dem Gerichtsgebäude das Platzverbot aus dem SPG und im Gerichtsgebäude der § 22 mit Hilfe des Hausrechtes der Leiter der Dienststelle (das kann auch ein weisungsgebundener leitender Staatsanwalt sein) eine freie Berichterstattung.

Die vorgesehene Pool-Lösung ist eine Kammer-Justiz, da nur dem Richter und/oder Staatsanwalt genehme „Journalisten“ zur „Hofberichterstattung“ zugelassen werden. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des öffentlichen Verfahrens ist damit ausgeschaltet.

Mit dieser Bestimmung ist der Willkür von Dienststellenleitern Tür und Tor geöffnet, nur „genehme“ Haus- und Hof-Fotografen werden bei Gericht zugelassen. Diese vom „Wohlwollen“ des Gerichts abhängigen „Journalisten“ werden genötigt, ihre Fotos und Videos kostenlos den Mitbewerbern an Ort und Stelle zur Verfügung stellen. Das widerspricht völlig einer unabhängigen, freien und objektiven Berichterstattung und führt zu Wettbewerbsverzerrungen und Monopolstellungen.

Zusätzlich wird jede Form der Zensur durch Richter und/oder Staatsanwalt abgelehnt. Der im Absatz 3 vorgesehene redaktionelle Eingriff durch den Richter und/oder Staatsanwalt wird abgelehnt und ist ein klarer Verstoß gegen die Pressefreiheit und eine Rückkehr zu den Gepflogenheiten unter Metternich.

Auch die ausschließliche Zurverfügungstellung von ausgesuchten offiziellen Pressefotos und Videos von justizeigenen Fotografen und Kameraleuten von öffentlichen Hauptverhandlungen ist abzulehnen.

Diese Bestimmung ist daher als dramatischer Angriff auf Pressefreiheit zurückzuweisen.

Der ÖJC fordert hingegen, das die Dienststellenleiter zu beauftragen sind, bei einem erwarteten Interesse der Medien entsprechende Verhandlungsräumlichkeiten und Medieninfrastruktur bereit zu stellen, damit diese Ihrer Arbeit frei und unbehindert nachkommen können.



3. Änderung der Strafprozessordnung 1975

§ 110 (Abs.4) „Sicherstellung“

Die geltende Fassung ist ausreichend.

In der geänderten Fassung kann jeder Computer und/oder Speichermedium eines Journalisten unter dem Vorwand der Verletzung von Rechte des geistigen Eigentums beschlagnahmt werden. Dies widerspricht dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG).

Auch der allgemeine Persönlichkeitsschutz wird damit verletzt.



4. Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 92 (Abs. 2) „Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln“

Die geltende Fassung ist ausreichend

§ 93 (Abs.2) „Beschlagnahme“

Im letzten Satz wird folgende Änderung vorgeschlagen:
...hat das Gericht die Beschlagnahme **binnen 3 Stunden** aufzuheben.